



SUCCESS

A large, golden 3D text 'SUCCESS' is reflected in the water below, creating a clear, blue-tinted mirror image of the text.

Steuertipps

für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer



Herzlichen Glückwunsch!

Sie sind jetzt Ihre eigene Chefin oder Ihr eigener Chef – oder wollen es werden. Schon bei der Gründung eines Unternehmens sind auch steuerliche Aspekte wichtig. Diese Broschüre hilft Ihnen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen. Daneben unterstützt Sie Ihr Finanzamt, einige grundlegende steuerliche und organisatorische Fragen zu klären; das kann allerdings eine frühzeitige steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Ein detailliertes Unternehmenskonzept ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit. Bitte nutzen Sie für Ihre Existenzgründung auch die Informationsangebote des Gründungsnetzwerks Go!, der Kammern, der Berufsverbände und der Krankenkassen.

Unternehmerisches Denken und Handeln kenne ich aus meiner langjährigen Tätigkeit im Familienunternehmen. Ich weiß um die Bedeutung der 700 000 mittelständischen Unternehmen in unserem Land. Sie und ihre Beschäftigten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Mittelständische Unternehmen beschäftigen fast 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sorgen für drei Viertel aller Ausbildungsplätze. Sie spielen für die Zukunft Nordrhein-Westfalens, für Wachstum und Beschäftigung, für Kompetenz und Innovation eine Schlüsselrolle.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, das komplizierte deutsche Steuerrecht grundlegend zu vereinfachen. Viele kleine und mittlere Unternehmen leiden außerdem unter ständig zunehmenden Anforderungen an ihre Buchführung. Unternehmerinnen und Unternehmer sollen sich aber auf ihr Unternehmen, ihre Kundinnen und Kunden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentrieren können. Auch hier setzt sich die Landesregierung für möglichst unbürokratische Regelungen ein. Damit will sie die Rahmenbedingungen nicht nur für bestehende Unternehmen verbessern, sondern auch Existenzgründerinnen und Existenzgründern bessere Startchancen geben. Denn unser Land braucht Menschen, die anpacken und etwas unternehmen.

Ihnen wünsche ich für Ihre zukünftige unternehmerische Tätigkeit viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmut Linsen". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "H" and "L".

Dr. Helmut Linsen

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211-49722325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Stephie Hagelüken (verantwortl.), Florian
Torka und Thorsten Weber – FM, Peter
Mönkediek, Mariette Nottbeck und Hans
Roggenkamp – OFD Münster

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmitthäuser Weg 40
40468 Düsseldorf

Fotos

BMW, Deutsche Bahn AG, Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH, Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, IBM Deutschland, Jana Krüger, Vodafone D2 GmbH

www.fotolia.de – Sebastian Kaulitzki Titelseite; artivista werbeatelier S. 5; Bizar S. 7; FotoLyriX S. 33; Morad HEGUI S. 3; Michael Kempf S. 6; Walter Luger S. 17; Jaroslav Machacek S. 36; photothek S. 23; Randy1754 S. 34; Andres Rodriguez S. 31; Orlando Florin Rosu S. 37; Mark Yuill S. 12

Stand: April 2008

Hinweis

Diese Information wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, Aufkleben oder Einfügen parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Information zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

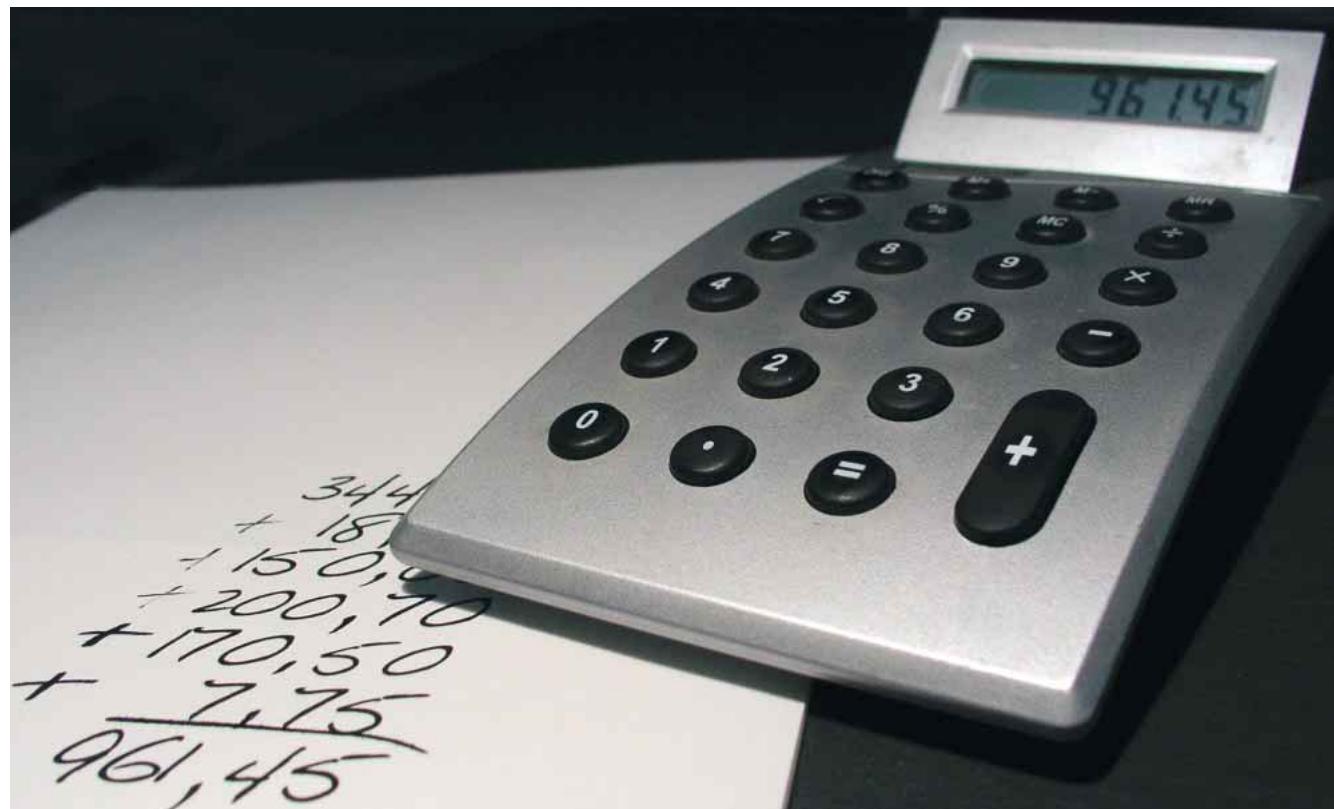
1.	Allgemeines	6
1.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
1.2	Gründungszuschuss	7
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht ein Veranlagungsbezirk/eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5.	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeberin/Auftraggeber der Bauleistung bin?	19
6.	Lohnsteuer	20
6.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
6.2	Solidaritätszuschlag	22
6.3	Kirchensteuer	22
6.4	Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	22
6.5	Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten	23
7.	Umsatzsteuer	24
7.1	Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2	Unternehmerin/Unternehmer	24

7.3	Umsätze	25
7.4	Vorsteuer	30
7.5	Welche Pflichten sind zu beachten?	32
7.6	Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	34
7.7	Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer	34
8.	Gewerbesteuer	36
8.1	Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?	36
8.2	Was ist bei Verlusten zu beachten?	37
	Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	38
Anlage	1 – Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	40
Anlage	2 – Zuständigkeiten	46
Anlage	3 – Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	47
Anlage	4 – Zu- und Abflussprinzip	52
Anlage	5 – Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	53
Anlage	6 – Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	54
Anlage	7 – Innergemeinschaftlicher Erwerb	54
Anlage	8 – Anforderungen an eine Rechnung	55
Anlage	9 – Umsatzsteuer-Voranmeldung	56
Anlage	9a – Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	58
Anlage	10 – Kleinunternehmerschaft	64

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

hre Steuerpflicht als Selbstständige/Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 40 ff.).



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Vorauszahlung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbesteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Der erste Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständige/Selbstständiger entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss.

Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für eine Unternehmerin bzw. einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie

können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbesteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die folgende Adresse aus dem Internet herunterladen:

www.elster.de. Verbunden mit der elektronischen Datenübermittlung von Jahressteuererklärungen ist der Ausdruck einer so genannten Kurzerklärung (komprimierte Steuererklärung), die zu unterschreiben und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Belegen an Ihr zuständiges Finanzamt zu senden ist.

Außerdem besteht die Möglichkeit Umsatzsteuervoranmeldungen,

Dauerfristverlängerungen und Lohnsteueranmeldungen plattformunabhängig über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich. Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elsteronline.de/eportal/Authentisiere.tax

Die aktuellen Steuererklärungsvordrucke stehen Ihnen unter folgender Adresse im Internet zur Verfügung: www.fm.nrw.de/Service/Formulare.

1.2 Gründungszuschuss

Seit dem 01.08.2006 hat der Gründungszuschuss die bisherige Ich-AG-Förderung sowie das Überbrückungsgeld ersetzt.

Wenn Sie noch mindestens 90 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) noch Überbrückungsgeld bezogen haben.

Die neue Förderung besteht aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten neun Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 Euro zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um sechs Monate verlängert werden. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 Euro. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de



Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Heckenschneiden. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu. Bei der Inanspruchnahme eines Pflegedienstes erhöht sich die Abzugsmöglichkeit gegebenenfalls auf einen Höchstbetrag von 1 200 €.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Neubaumaßnahmen), die im Haushalt bzw. auf dem Grundstück (des Kunden) erbracht werden, begünstigt. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €.

Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen u. a.: Arbeiten am Dach oder Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung z. B. von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss erstmals für die Steuererklärung 2008 dem Finanzamt die Aufwendungen nicht mehr durch Vorlage einer Rechnung und des Überweisungsträgers nachweisen. Die Belege müssen dann nur noch auf Einzelanforderung präsentiert werden können. Barzahlungen sind aber auf keinen Fall begünstigt!

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits- nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (also jedes Unternehmen, das auf Dauer auf Gewinnerzielung angelegt ist) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden automatisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

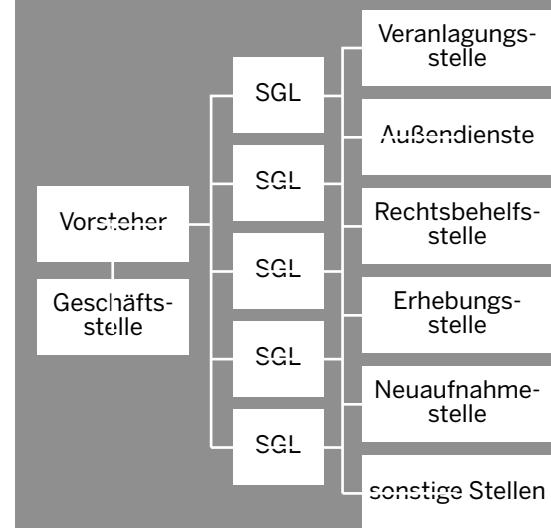


Sie helfen Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre Steuernummer sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben dem Veranlagungsbezirk/der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmerin bzw. Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

→ **Anlage 2**

Aufbau eines Finanzamts



SGL = Sachgebietsleiter

2.2 Was macht ein Veranlagungsbezirk/eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt der so genannte „Veranlagungsbezirk“ bzw. die Neuaufnahmestelle. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk/ in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erste Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiweruflichen) Tätigkeit in dreifacher Ausfertigung zu.

Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.





3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende,
- den Splittingtarif für Verheiratete.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2007 (Grundtarif):

Grundfreibetrag in Euro	7 664
Eingangssteuersatz	15 %
Höchststeuersatz	45 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	250 001

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern Einkommensteuer im so genannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbezüge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 200 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember.



Die elektronische Steuererklärung – ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie Ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken.

Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter www.elsterformular.de

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das Finanzamt
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter www.elster.de/eon_home.php)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hier von nach der gesetzlichen Formulierung lediglich so genannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „.... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o. g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB).

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben.

In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht.

Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen.

→ Anlage 3

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 Euro nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip!

So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 4

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2008 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 Euro zuzüglich 950 Euro Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2009.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 Euro ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2009 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2009 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (zum Beispiel Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Vorjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Es wird unterschieden:

Private Verwendung betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege

und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater Verbrauch betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veran-

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2008 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 Euro zuzüglich 380 Euro Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut besitzt eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2008	2 000 Euro : 8 Jahre = 250 Euro Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: 250 Euro x 10/12 =	208 Euro
2009 – 2015		jeweils 250 Euro
2016		42 Euro

lasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die so genannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

So genannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ sind im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang Betriebsausgabe. Es handelt sich hierbei um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungs- kosten nicht über 150 Euro liegen (ohne Umsatzsteuer).

Betrugen die Anschaffungskosten mehr als 150 Euro und bis zu 1 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer), so sind diese Wirtschaftsgüter in einen jahrgangsbezogenen Sammel- posten einzustellen und gemeinsam auf fünf Jahre abzuschreiben.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmin- dernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaf- fungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Her- stellung ist darüber hinaus eine Son- derabschreibung von zusätzlich 20 % der Anschaffungs-/Herstel- lungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung sind an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zur Prüfung dieser Vo- raussetzungen sowie der Zweckmä- ßigkeit der Inanspruchnahme befra- gen Sie bitte Ihre Steuerberatung. Haben Sie zum Beispiel hohe Anlauf- verluste, „benötigen“ Sie diese För- derungen nicht.



Werbegeschenke, deren Anschaf- fungskosten 35 Euro nicht überstei- gen (ohne Umsatzsteuer, soweit die- se als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4) sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfängerin oder Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Be- triebssausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zuläs- sige Abzug ist auf 70 % der angemes- senen und nachgewiesenen Aufwen- dungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Be- wirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebs- ausgaben aufgezeichnet werden.

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,

Als gewerbliche Unternehmerin bzw. Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Waren-eingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.

Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (so genannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlusserstellung verpflichtet sind.



4.3 Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassenführung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassenführung die Höhe Ihrer Bareinnah-

men und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Für die Kassenführung sind in der Regel tägliche Aufzeichnungen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Registrierkassen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Sein dem 01.01.2002 müssen Unternehmerinnen/Unternehmer, die Bauleistungen erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und ans Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine so genannte „Freistellungsbescheinigung“ ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter www.bzst.bund.de oder durch eine Nachfrage beim ausstellenden Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außen-grenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem, die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeberin/Auftraggeber der Bauleistung bin?

Wenn Sie für Ihr eigenes Unternehmen Bauleistungen beziehen, müssen Sie den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Sie entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegen haben oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 Euro nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, dass Sie im Internet unter www.bzst.bund.de abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.



6. Lohnsteuer

Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber für Rechnung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen.

Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihrer Arbeitnehmerin/Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumszuwendungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie Sachbezüge (z. B. private Pkw-

Nutzung, Sachgeschenke als Jubiläumszuwendung). Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

Beschäftigung mit Lohnsteuerkarte

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können.

Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer ohne besondere Genehmigung unabhängig von den Lohnsteuertabellen ermittelt werden.

pflicht unterliegen, kommt die besondere Lohnsteuertabelle in Betracht.

- c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden. Mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abgewälzt wird.



Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

- Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- Lediglich für Arbeitnehmer, die nicht der Sozialversicherungs-

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

- Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden. Voraussetzung ist, dass
- die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und

- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt

mögliche Steuerbefreiung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abgeschafft.

- a) Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 01.04.2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in so genannte Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit

einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet.

Eine geringfügig entlohte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl von bisher 15 Stunden kommt es nicht mehr an.



sofort erforderlich wird (zum Beispiel Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohte Beschäftigte

Mit der Einführung einer Neuregelung in 2003 wurde die bis dahin

Mini-Jobs

Um geringfügig entlohte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in so genannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Seit gut fünf Jahren ist sie die zentrale Servicestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldeverfahren, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie auch im Internet unter www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder www.minijob-zentrale.de

<p>Machen Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den Merkmalen der vorzulegenden Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erfolgen.</p> <p>b) In Fällen, in denen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtlohn von mehr als 400 Euro monatlich), kann sie/er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro nicht überschritten wird. Eine Stundenlohngrenze – wie die bei kurzfristig Beschäftigten von 12 Euro – ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung gegeben.</p>	<p>6.2 Solidaritätszuschlag</p> <p>Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5 % der sich – ggf. unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % ist der Solidaritätszuschlag enthalten.</p> <p>6.3 Kirchensteuer</p> <p>Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Kirchensteuer abgegolten ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.</p>	<p>6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?</p> <p>Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg beim Finanzamt zu folgenden Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt):</p> <p>Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zuzumuten ist.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die ange meldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum oben genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine so genannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.</p>		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Höhe der Lohnsteuer</th> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Anmeldung und Fälligkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 10px;"> <p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 800 Euro, jedoch nicht mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 800 Euro</p> </td> <td style="padding: 10px;"> <p>monatlich bis zum 10. des Folgemonats</p> <p>vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres</p> <p>jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Höhe der Lohnsteuer	Anmeldung und Fälligkeit	<p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 800 Euro, jedoch nicht mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 800 Euro</p>	<p>monatlich bis zum 10. des Folgemonats</p> <p>vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres</p> <p>jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres</p>
Höhe der Lohnsteuer	Anmeldung und Fälligkeit			
<p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt mehr als 800 Euro, jedoch nicht mehr als 3 000 Euro</p> <p>Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 800 Euro</p>	<p>monatlich bis zum 10. des Folgemonats</p> <p>vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres</p> <p>jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres</p>			



Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.

6.5 Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer aus oder wird das Lohnkonto der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Jahresende geschlossen, sind die entsprechenden Beträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Näherere Einzelheiten hierzu finden Sie im § 41b EStG.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2009 sind diese Daten nur noch authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elsteronline.de





7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Die Unternehmerin/der Unternehmer muss die von ihr/ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt sie/er ist grundsätzlich verpflichtet, der Kundin/dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rech-

nungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.4 nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als so genannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

→ **Anlage 5**

7.2 Unternehmerin/Unternehmer

Wer kann Unternehmerin/Unternehmer sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben.

Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.

kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1900 Euro als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Eine Unternehmerin/ ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat die Unternehmerin/der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen. Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungs-handlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 Euro zuzüglich 1900 Euro Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen

Nicht nur die typischen Umsätze, die so genannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

→ Anlage 6

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, so weit keine Steuerbefreiung vorliegt.

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 Euro zuzüglich 19 Euro Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 Euro zuzüglich 57 Euro Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 Euro zuzüglich 76 Euro Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 Euro. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 Euro zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 Euro gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 Euro. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 Euro zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 Euro gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 Euro.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).



Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (zum Beispiel Nutzung eines Unternehmensgegenstands für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübergang Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden.

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen.

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind:

- Erwerb aus dem EU-Ausland,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden eine Maschine und holt diese mit

einem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden. Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug.

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Außenstelle Saarlouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Telefon: 06831/456-0, Fax: 06831/456-120, -146 oder im Internet unter www.bzst.bund.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wird ab August 2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürgerinnen und Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel siehe Nr. 7.7.





Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer.

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

Für die innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Unternehmer bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, eine Zusammenfassende Meldung beim Bundesamt für Finanzen einzureichen (§ 18a UStG).

→ Anlage 7

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt die Unternehmerin/der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann sie/er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt eine Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Die ermäßigt zu besteuern Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Netto-betrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Brutto-betrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.



Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahl-

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 Euro.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 Euro (500 : 1,07). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 Euro (467,29 x 7 %).

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2008 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2008 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung 1. Kalendervierteljahr 2008 (oder Januar 2008) anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung 2. Kalendervierteljahr 2008 (oder Mai 2008) anzugeben.

lungsbesteuerung – siehe Beispiel), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250 000 Euro betragen, oder
- Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehörige bzw. als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt.

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

7.4 Vorsteuer

Eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer kann in der Regel die ihr bzw. ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; das heißt die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldeten Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus so genannten Umsatzsteuerlagern, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuer-

nummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,

- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

→ **Anlage 8**



In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).

7.5 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Auf die Jahressteuerschuld hat die Unternehmerin/der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie/er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn die Unternehmerin/der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrifteinzugsverfahren an.

→ **Anlage 9**

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat.

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 Euro),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (siehe Nr. 7.3a).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.



Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 6 136 Euro ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen

um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = so genannte Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten

ergibt, selbst zu berechnen hat. In Einzelfällen (zum Beispiel bei

Beispiel

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 Euro zuzüglich 9,50 Euro Umsatzsteuer gezahlt hat.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 Euro an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 Euro zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.





zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

→ **Anlage 9a**

Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

Beispiel

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222 600 Euro
davon steuerfrei	22 600 Euro

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 Euro.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222 600 Euro
– steuerfreie Umsätze	22 600 Euro
= steuerpflichtige Umsätze	200 000 Euro

Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38 000 Euro
– Vorsteuer	16 000 Euro
= verbleibende Steuerschuld	22 000 Euro

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22 000 Euro.

7.6 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze €
– steuerfreie Umsätze €
= steuerpf. Umsätze €

Steuer auf steuerpf.	
Umsätze zu 19 %	= €
+ Steuer auf steuerpf.	
Umsätze zu 7 %	= €
Umsatzsteuer €
– Vorsteuer €
= verbleibende Steuerschuld €

7.7 Kleinunternehmerinnen/ Kleinunternehmer

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.2 des

Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird.

→ **Anlage 10**

Bei der Grenze von 50 000 Euro ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2007 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 Euro. Für 2008 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 Euro.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2008 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2007) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2008).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 Euro ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Ka-

lenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2008 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 Euro.

Kevin Klein ist im Jahre 2008 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2008 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von 10 000 Euro $\times 12/8 = 15 000$ Euro. Da die Grenze von 17 500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2008 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),
- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14a UStG.

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den

Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Die Unternehmerin/der Unternehmer, die/der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass sie/er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Sie/er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbsschwelle von 12 500 Euro jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

8. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Die Gewerbesteuer ist eine Betriebssteuer und mindert als Betriebsausgabe den Gewinn.

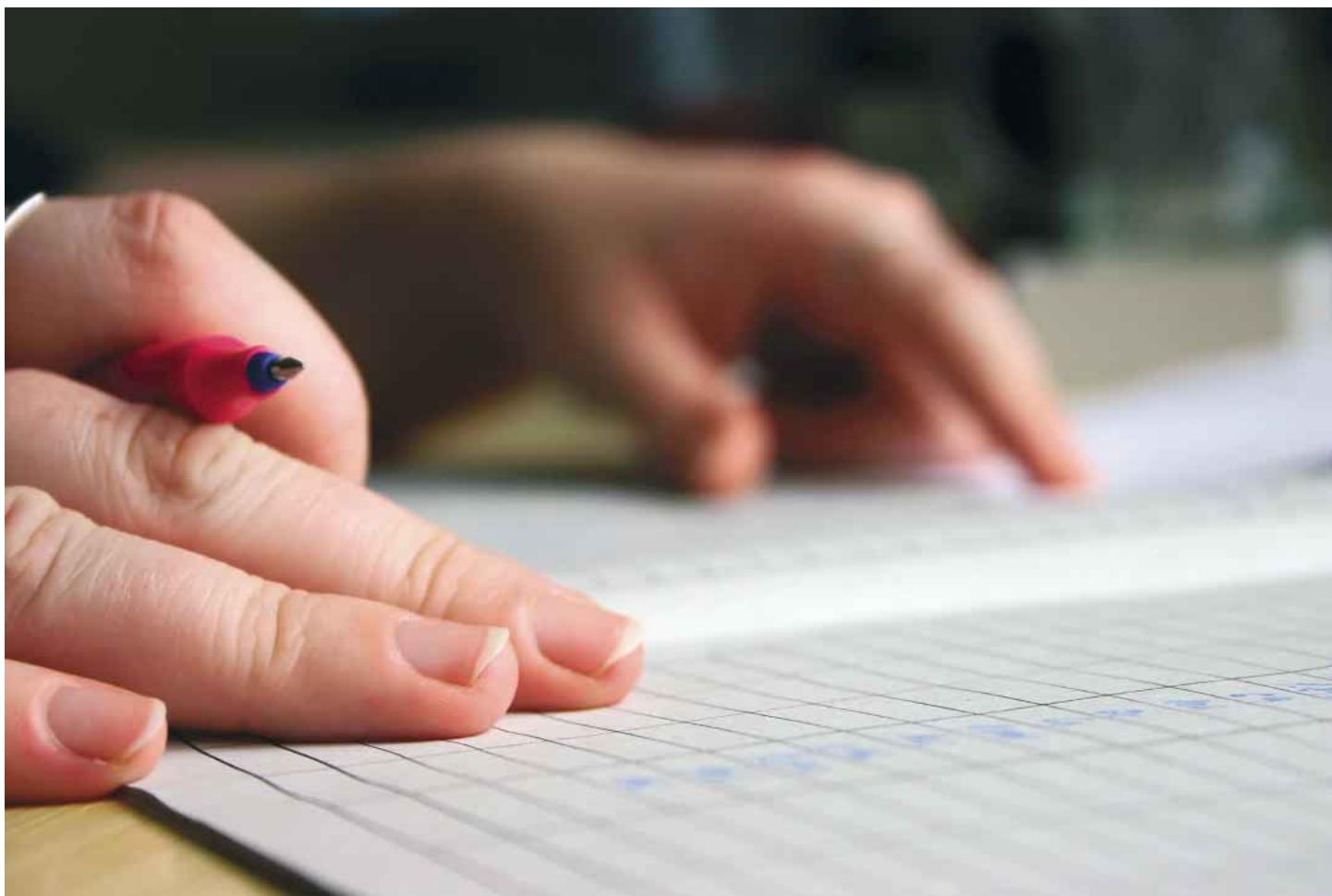
Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des so genannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.



Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn

- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
(z.B. für Grundstücke im Betriebsvermögen)

= Gewerbeertrag



Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 Euro, das heißt bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 Euro fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine:

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.



8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.



Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
Telefax: 0211 837-2200
Internet: www.wirtschaft.nrw.de

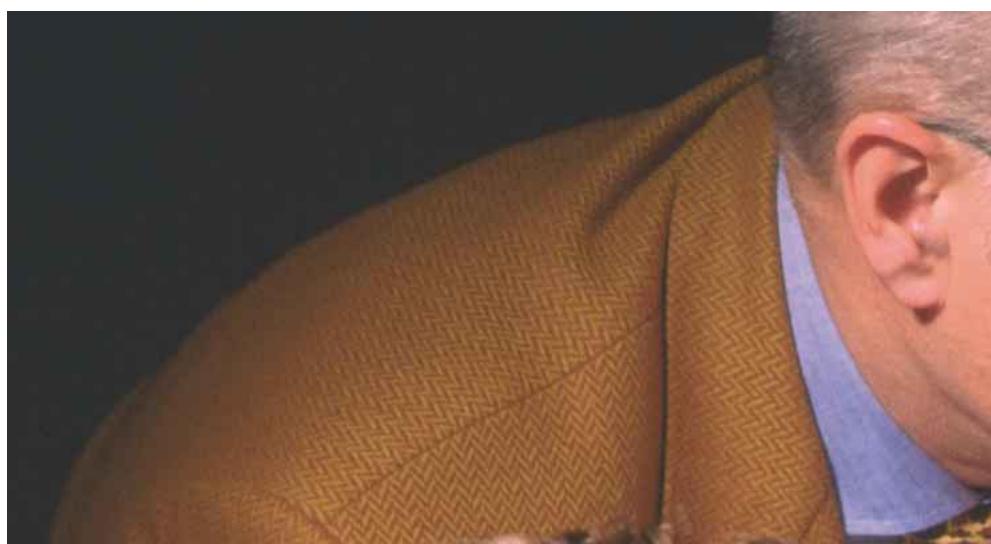
Go! Das Gründungsnetzwerk NRW.
Infoline: 0180 130 130 0
Internet: www.go.nrw.de

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
Goltsteinstraße 31
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 8795315
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.nrwhandwerkstag.de

Westdeutscher Handwerkskammerstag (WHKT)
Sternwartstraße 27 – 29
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.handwerk-nrw.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-600
Internet: www.stbk-duesseldorf.de



Steuerberaterkammer Köln Volksgartenstraße 48 50677 Köln Telefon: 0221 33643-0 Telefax: 0221 33643-43 Internet: www.stbk-koeln.de	IKK Nordrhein – Hauptverwaltung – Kölner Straße 1 – 5 51429 Bergisch Gladbach Telefon: 01880 455-0 Telefax: 01880 455-1166 Internet: www.ikk-nordrhein.de	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Wilhelmstraße 49 10117 Berlin Telefon: 03018 527-0 Telefax: 03018 527-1830 Internet: www.bmas.bund.de
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Erphostraße 43 48145 Münster Telefon: 0251 41764-0 Telefax: 0251 41764-27 Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de	Techniker Krankenkasse Bramfelderstraße 140 22305 Hamburg Hotline: 0800 2 85 85 85 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands) Internet: www.technikerkrankenkasse.de	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Scharnhorststraße 34 – 37 10115 Berlin Telefon: 03018 615-0 Telefax: 03018 615-7010 Internet: www.bmwi.bund.de
AOK Rheinland/Hamburg Kasernenstraße 61 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 8791-0 Telefax: 0211 8791-1125 Internet: www.aok.de	Knappschaft Bahn See – Minijob-Zentrale – 45115 Essen Telefon: 01801 200 504 (Ortstarif) Telefax: 0201 384 97 97 97 Internet: www.minijob-zentrale.de	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) An der Kuppe 1 53225 Bonn Telefon: 0228 406-0 Telefax: 0228 406-2661 Internet: www.bzst.bund.de
BARMER Ersatzkasse Lichtscheiderstraße 89 42285 Wuppertal Telefon: 018500 67-0 Hotline: 018500 95-2000 Internet: www.barmer.de	Bundesministerium der Finanzen (BMF) Dienstsitz Berlin Wilhelmstraße 97 10117 Berlin Telefon: 03018 682-3300 Telefax: 03018 682-4420 Internet: www.bundesfinanzministerium.de	Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 11055 Berlin Bürgertelefon: 01805 9966-01 Internet: www.bmg.bund.de
DAK Deutsche Angestellten Krankenkasse Graf-Adolf-Straße 89 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 3886-0 Telefax: 0211 3886-119 Internet: www.dak.de	BKK Bundesverband Kronprinzenstraße 6 45128 Essen Telefon: 0201 179-01 Telefax: 0201 179-1000 Internet: www.bkk.de	



An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
1			
2	Steuernummer		
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
3	<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit		
4	<input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.8, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)			
Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)			
5	Ausgeübter Beruf		
6	Straße und Hausnummer		
7	Postleitzahl		Wohnort
8	Postleitzahl		Postfach / Ort
9			Religion
10	Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)	Identifikationsnummer	
Kommunikationsverbindungen			
11	Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)		Telefax
12	E-Mail		
13	Internetadresse		
14	Familienstand		
Verheiratet seit dem			Verwitwet seit dem
Geschieden seit dem			Dauernd getrennt lebend seit dem
1.2 Ehegatte			
Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)			
15	Ausgeübter Beruf		Geburtsdatum
16	Falls von den Zeilen 7 und 8 abweichend: Straße und Hausnummer		
17	Postleitzahl		Wohnort
18			Religion
19	Identifikationsnummer (soweit schon erhalten)	Identifikationsnummer	
1.3 Kinder mit Wohnsitz im Inland			
20	Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum
21	Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum
22	Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum
1.4 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen / Lastschrifteinzugsverfahren (LEV)			
23	<input type="checkbox"/> Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		Kontonummer
Geldinstitut (Name, Ort)		Bankleitzahl	
24	Kontoinhaber(in)		
25			

Steuernummer		
31	Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Geldinstitut (Name, Ort)	Kontonummer
32	Kontoinhaber(in)	Bankleitzahl
33		
34	Betriebssteuererstattungen (z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: Geldinstitut (Name, Ort)	Kontonummer
35	Kontoinhaber(in)	Bankleitzahl
36		
37	Möchten Sie am Lastschrifteinzugsverfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigefügt.	
1.5 Steuerliche Beratung		
38	Nein	Ja
39		
40		
41	Kommunikationsverbindungen Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	Telefax
42		
43	1.6 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten (kann nur mit beigefügter Vollmacht berücksichtigt werden)	
44		
45	Kommunikationsverbindungen Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	Telefax
46		
47	Zuständigkeit der / des Empfangsbevollmächtigten <input type="checkbox"/> Feststellungs- / Festsetzungs- und Erhebungsverfahren <input type="checkbox"/> nur Feststellungs- / Festsetzungsverfahren <input type="checkbox"/> nur Erhebungsverfahren	
1.7 Bisherige persönliche Verhältnisse		
48	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind: Zugezogen am	
49	Frühere Anschrift (Straße, Hausnummer / Postfach, PLZ, Ort)	
50	Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
51	Finanzamt	
2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit		
2.1 Art des ausgeübten Gewerbes / der Tätigkeit (Ggf. den Schwerpunkt angeben!)		
52		
2.2 Anschrift des Unternehmens		
53	Bezeichnung	
54	Straße und Hausnummer	
55	Postleitzahl	Ort
56	Postleitzahl	Postfach / Ort

61	Steuernummer	
62	Kommunikationsverbindungen	
63	Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	Telefax
64	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
65	1. Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
66	Telefon	
67	2. Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
68	Telefon	
69		
70	Bei mehr als zwei Betriebsttten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beigelegt.	
71	2.4 Kammerzugehrigkeit (Handwerks- / Industrie- und Handelskammer) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
72	2.5 Handelsregistereintragung	
73	<input type="checkbox"/> Ja, seit	<input type="checkbox"/> Nein
74	Bitte Handelsregisterauszug beifgen!	
75	<input type="checkbox"/> Eine Eintragung ist beabsichtigt.	
76	<input type="checkbox"/> Antrag beim Handelsregister gestellt am	
77	2.6 Ort der Geschftsleitung	
78	Bezeichnung	
79	Strae und Hausnummer	
80	Postleitzahl	
81	Ort	
82	Postleitzahl	
83	Postfach / Ort	
84	2.7 Grndungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Vertrge beifgen!)	
85	<input type="checkbox"/> Neugrndung zum	<input type="checkbox"/> Verlegung zum
86	<input type="checkbox"/> bernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum	<input type="checkbox"/> Umwandlung zum
87	Name und Anschrift des vorliegenden Unternehmens bzw. der Vorinhaberin / des Vormhabers	
88	Finanzamt, Steuernummer, ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
89	2.8 Grndungszuschuss (z. B. bei der Bundesagentur fr Arbeit)	
90	<input type="checkbox"/> Ja	Bitte den Geschftsplan („Business Plan“) beifgen! <input type="checkbox"/> Nein
91	2.9 Bisherige betriebliche Verhltnisse	
92	Ist in den letzten Jahren schon ein Gewerbe, eine selbstndige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Ttigkeit ausgetzt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder zu mehr als 10% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?	
93	Art, Ort und Dauer der Ttigkeit / Beteiligung	
94	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
95	Finanzamt, Steuernummer, ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
96		
97		
98		

Steuernummer					
3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)					
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus		im Jahr der Betriebseröffnung Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR	im Folgejahr Steuerpflichtiger EUR	Ehegatte EUR
91	Land- und Forstwirtschaft				
92	Gewerbebetrieb				
93	Selbständiger Arbeit				
94	Nichtselbständiger Arbeit				
95	Kapitalvermögen				
96	Vermietung und Verpachtung				
97	Sonstige Einkünfte (z. B. Renten)				
3.2 Voraussichtliche Höhe der Sonderausgaben					
98					
99	Steuerabzugsbeträge				
4. Angaben zur Gewinnermittlung					
100	Gewinnermittlungsart	<input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung <input type="checkbox"/> Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. <input type="checkbox"/> Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)			
Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?					
103	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, vom		bis	
5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – („Bauabzugssteuer“)					
Zu Ihrer Information steht Ihnen das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.					
104	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.				
6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer					
105	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	Insgesamt	a) davon Familienangehörige	b) davon geringfügig Beschäftigte	
106	Beginn der Lohnzahlungen				
107	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)	<input type="checkbox"/> monatlich (mehr als 3 000 EUR)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (mehr als 800 EUR)	<input type="checkbox"/> jährlich (nicht mehr als 800 EUR)	
108	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil: Name				
109	Straße und Hausnummer				
110	Postleitzahl	Ort			
7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer					
7.1 Gesamtumsatz (geschätzt)		im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR		
111					

Steuernummer				
7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG)				
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:				
121	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.7 Übernahme)		
7.3 Kleinunternehmer-Regelung				
122	Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.			
123	<input type="checkbox"/> Ich nehme die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG –) in Anspruch. <input type="checkbox"/> Ich weise in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. <i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.7 und 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht abzugeben.</i>			
124	<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.			
7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)				
Es bestehen folgende organschaftliche Verbindungen zu anderen Unternehmen:				
125	Name, Rechtsform und Anschrift des Unternehmens	Art der Verbindung, Beteiligungsverhältnisse		
126				
127				
7.5 Steuerbefreiung				
Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:				
128	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes / der Tätigkeit	(\$ 4 Nr. <input type="checkbox"/> USIG)
7.6 Steuersatz				
Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:				
129	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Art des Umsatzes / der Tätigkeit	(\$ 12 Abs. 2 Nr. <input type="checkbox"/> USIG)
7.7 Soll- / Istversteuerung der Entgelte				
130	Ich berechne die Umsatzsteuer nach <input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).			
131		<input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung .		
7.8 Dauerfristverlängerung				
132	<input type="checkbox"/> Ich möchte die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten ist. Die Dauerfristverlängerung werde ich gesondert mit dem Vordruck USt 1 H beantragen. <i>Hinweis: Den hierfür erforderlichen Vordruck USt 1 H finden Sie auf den Internetseiten der Finanzverwaltung. Sie können den Antrag auch elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (www.elster.de).</i>			
7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer				
133	<input type="checkbox"/> Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Zusatzangaben für Unternehmer, – die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, – für deren Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, – die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG versteuern:			
	Ich beantrage eine USt-IdNr., weil			
134	<input type="checkbox"/> innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden (gilt nur für pauschalierende Land- und Forstwirte).			
135	<input type="checkbox"/> innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12 500 EUR jährlich			
136	<input type="checkbox"/> voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).			
137	<input type="checkbox"/> voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Jahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).			
138	<input type="checkbox"/> neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).			
139	Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:			
140	USt-IdNr.	Vergabedatum:		

Steuernummer		
8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft		
Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft		
151	Straße und Hausnummer	
152	Postleitzahl	Ort
153	Postleitzahl	Postfach / Ort
154	Finanzamt, Steuernummer der Gesellschaft / Gemeinschaft	
155		
156	(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)	
<p>Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 88, 90, 93, 97 und 138 der Abgabenordnung erhoben.</p>		
157	Ort, Datum	Unterschrift des / der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des / der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten
158	Anlagen:	
159	<input type="checkbox"/> Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.4)	
160	<input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht (Tz. 1.6)	
161	<input type="checkbox"/> Aufstellung über Betriebstätten (Tz. 2.3)	
162	<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)	
163	<input type="checkbox"/> Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.7)	
164	<input type="checkbox"/> Geschäftsplan / „Business Plan“ (Tz. 2.8)	
165	<input type="checkbox"/> Eröffnungsbilanz (Tz. 4)	
166	<input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)	
Finanzamt		

Einzelne Stellen des Finanzamts

**Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:
Ihr erster Ansprechpartner**

**Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:**

**Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:**

**Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:**

Erhebungsbezirk:

Rechtsbehelfstelle:

**Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung**

Welche Vorgänge werden bearbeitet?

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Lohnsteueranmeldungen

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuer-
beträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge
- Entscheidung über Einsprüche
- Prüfung von Belegen, Verträgen,
Buchführungsunterlagen

2007

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft / Körperschaft		Anlage EÜR	
Vorname		Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!	
1 Steuernummer		Nr. des Betriebs (Ifd. Nr.)	
		77	07
		99	15
Einnahmenüberschussrechnung			
(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) für das Kalenderjahr 2007 bzw. Wirtschaftsjahr 2007 / 2008			
1a Art des Betriebs		Zuordnung zu Einkaufsart (siehe Anleitung)	
100		105	
Entnahme oder Veräußerung von Grundstücken / grundstücksgleichen Rechten			
1b Im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert		120	Ja = 1 oder Nein = 2
1. Gewinnermittlung			
Betriebseinnahmen			
EUR Ct			
2 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer		111	
3 Davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG bezeichnet sind		119	(weiter ab Zeile 8)
4 Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird		104	
Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen		112	
6 Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet		103	
7 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben		140	
8 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		141	
9 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen		102	
10 Private Kfz-Nutzung		106	
11 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (z.B. private Telefonnutzung)		108	
12 Auflösung von Rücklagen, Ansparschreibungen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 55)			
Summe Betriebseinnahmen		159	
Betriebsausgaben			
EUR Ct			
14 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (weiter ab Zeile 46)		190	
15 Sachliche Bebauungskostenpauschale (für Weinbaubetriebe) / Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte		191	
Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten		100	
17 Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen)		110	
18 Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)		120	
Absetzung für Abnutzung (AfA)			
19 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)		136	
20 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)		131	
21 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz)		130	
Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21)			

	Steuernummer		EUR	Ct
Übertrag (Summe Zeilen 14 bis 21)				
22	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG a.F.	134		
23	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	132		
24	Restbuchwert der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135		
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten				
25	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen)	140		
26	Enthaltene Kosten aus Zeilen 21, 25 und 32 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	142	—	
27	Verbleibender Betrag			► 143
28 frei	Entfernungspauschale: Eintrag in Zeile 48a			
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen				
29	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA lt. Zeile 7 des Anlageverzeichnisses und Schuldzinsen)	172		
30	Miete / Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150		
31	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151		
	nicht abziehbar EUR Ct	abziehbar EUR Ct		
Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)				
32	Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	178		
	Übrige Schuldzinsen	167	179	
33				
Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 EStG)				
34	Geschenke	164	174	
35	Bewirtung	165	175	
36	Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltungsführung	173		
37	Sonstige (z.B. Geldbußen)	168	177	
38	Summe Zeilen 32 bis 37 (abziehbar)			►
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben				
39	Porto, Telefon, Büromaterial	192		
40	Fortbildung und Fachliteratur	193		
41	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194		
42	Übrige Betriebsausgaben	183		
43	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185		
44	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186		
45	Bildung von Rücklagen und / oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 55)			
46	Summe Betriebsausgaben	199		

Steuernummer		EUR	Ct
Ermittlung des Gewinns			
47 Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 13)			
48	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 46)	—	
	abzüglich wie Betriebsausgaben abziehbare Aufwendungen		
48a	– Entfernungspauschale	176	—
48b	– erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	184	—
48c	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (Übertrag aus Zeile 55g)	187	—
49	Gewinn / Verlust	119	
2. Ergänzende Angaben			
Rücklagen und Ansparabschreibungen			
		Bildung	
		EUR	Ct
50	Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	
		120	
51	Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 bis 6 EStG a.F.		121
52	Ansparabschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 und 8 EStG a.F.		122
53	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG, § 7g Abs. 5 und 6 EStG a.F.		123
54	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	
		125	
55	Gesamtsumme	190	
		124	
		Übertrag in Zeile 45	
		Übertrag in Zeile 12	
Investitionsabzugsbeträge			
Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut / Funktion des Wirtschaftsguts	Voraussichtliche Anschaffungs- / Herstellungskosten	darauf entfallender Investitionsabzugsbetrag
		EUR	Ct
55a	1.		
55b	2.		
55c	3.		
55d	4.		
55e	5.		
55f	6. Summe weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)		
55g	Gesamtsumme		
		Übertrag in Zeile 48c	
Entnahmen und Einlagen			
		EUR	Ct
56	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122	
57	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123	

Name			Nr. des Betriebs (Ifd. Nr.)
Vorname	77	07	
Steuernummer			
Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen zur Anlage EÜR			
	99	41	
1. Laufendes Wirtschaftsjahr 2007	EUR	Ct	
2 Entnahmen lt. Zeile 56 der Anlage EÜR	100		,
3 Gewinn ¹⁾ 200			,
4 Einlagen lt. Zeile 57 der Anlage EÜR . . . 210 +			,
5 Zwischensumme . . . 220			,
6 Über- / Unterentnahmen des Ifd. Wirtschaftsjahres (§4Abs.4aSatz2 EStG, ohne Berücksichtigung von Verlusten)	130		,
(positiv in Zeile 8 eintragen; negativ in Zeile 10a eintragen)			
7. II. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Sätze 3 und 4 EStG)	EUR	Ct	
8 Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 6)	300		,
9 Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (= Betrag aus Zeile 11 des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, soweit positiv)	310 +		,
Unterentnahme des laufenden und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre			
(= negativer Betrag aus Zeile 6) und negativer Betrag aus Zeile 11 des Vorjahres)	EUR	Ct	
10a 320			,
Verlust des laufenden und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			
(= Zeile 10 des Vorjahres, dort Betrag zu Buchstabe c)	330 -		,
10c Verbleibender Betrag (positiver Betrag ist in die nächste Spalte einzutragen, negativer Betrag verbleibt zur Verrechnung in den Folgejahren)	340		,
11 Kumulierte Über- / Unterentnahme ²⁾	360		,
12 Nicht abziehbare Schuldzinsen 6 % von Zeile 11	370		,
13. III. Höchstbetragberechnung	EUR	Ct	
14 Tatsächlich angefallene Schuldzinsen des laufenden Wirtschaftsjahres	400		,
15 Schuldzinsen lt. Zeile 32 der Anlage EÜR (§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG)	410 -		,
16 Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	420 -		2.050,00
17 Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen	430		,
18 Der niedrigere Betrag ³⁾ aus Zeile 12 oder 17 ist zu übertragen nach Zeile 33, Kz 167 der Anlage EUR	150		,
<small>1) Nicht Verlust, dieser ist mit einem Einlagenüberschuss des laufenden sowie mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen, siehe Zeile 10b. 2) Ergibt sich ein negativer Betrag, sind im laufenden Wirtschaftsjahr keine Überentnahmen zu berücksichtigen. 3) Ergibt sich ein negativer Betrag, ist der Wert x0 einzutragen.</small>			

1) Nicht Verlust, dieser ist mit einem Einlagenüberschuss des laufenden sowie mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen, siehe Zeile 10b.
2) Ergibt sich ein negativer Betrag, sind im laufenden Wirtschaftsjahr keine Überentnahmen zu berücksichtigen.
3) Ergibt sich ein negativer Betrag, ist der Wert x0 einzutragen.

2007

Anlageverzeichnis / Ausweis des Umlaufvermögens¹⁾ zur Anlage EÜR

Nr. des Betriebs
(Ifd. Nr.)

Name	Vorname
Steuernummer	

					77	07		99	40
Die Summe der AfA-Beträge ist in die Zeilen 19 bis 22 der Anlage EÜR zu übertragen.									
Zelle Nr.:	Gruppe / Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs- / Herstellungskosten / Teilwert EUR	Buchwert zu Nennwert des Gewinnermittlungszeitraums EUR	Zugänge EUR	Sonder-AfA nach § 7g EStG EUR	AfA EUR	(zu erfassen in Zeile 24) EUR	Abgänge (zu erfassen in Zeile 24) EUR	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums EUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte									
1 Grund und Boden	100	101	102			104		105	106
2 Gebäude	110	111	112			114		115	116
3 Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120	121	122			124		125	125
4 Summe (Übertrag in Zeile 19)					190				
Häusliches Arbeitszimmer									
5 Anteil Grund und Boden	200	201	202			204		205	206
6 Gebäudeteil	210	211	212			214		215	216
7 Summe (Übertrag in Zeile 29)					290				
Immaterielle Wirtschaftsgüter									
8 Firmen- / Geschäftswert	300	301	302			304		305	306
9 Andere	310	311	312			314		315	316
10 Summe (Übertrag in Zeile 20)					390				
Bewegliche Wirtschaftsgüter									
11 PKW	400	401	402		403	404		405	406
12 Büroeinrichtung	410	411	412		413	414		415	416
13 Andere	420	421	422		423	424		425	426
14 Summe					480	490			
							(Übertrag in Zeile 22)	(Übertrag in Zeile 21)	
Finanzanlagen									
15 Anteil an Unternehmen ²⁾	500	501	502					505	506
16								508	
17 Andere	510	511	512					515	516
18 Umlaufvermögen (zusammengefasst)³⁾	600		602						606

1) Nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude). 2) Für deren Erfasse das Halbeinkünfteverfahren gilt. 3) Siehe § 3 c EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b KStG.

Z. erfassen in Zeile 16
(Abgänge des Umlaufvermögens
sind nicht in Zeile 24 zu erfassen)

605

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 2)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen

– Betriebsausgaben

= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt-	Vorsteuer	USt-	Wertschöpfung bzw. Mehrwert
			Schuld	Abzug	Zahllast	
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 250,00 = 47,50)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllisten					76,00

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Innergemeinschaftlicher Erwerb

innergemeinschaftlicher Erwerb

- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten
- Abnehmer ist Unternehmer, der für sein Unternehmen erwirbt
- Lieferer ist Unternehmer, der im Rahmen seines Unternehmens liefert

im Inland

Erwerbsort ist am Ende des Transports

gegen Entgelt

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände
oder
Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- Entgelt
- anzuwendender Steuersatz
- erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

2008

Zeile	- Bitte weiße Felder ausfüllen oder <input type="checkbox"/> ankreuzen, Anleitung beachten -		
1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart
2	11	56	
3	Finanzamt		
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse		
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung		
19	Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		
20	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Innengemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.		
21	41	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
22	44	volle EUR	EUR
23	49	ct	Ct
24	43		
25	48		
26	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)		
27	81	zum Steuersatz von 19 %
28	86	zum Steuersatz von 7 %
29	35	zu anderen Steuersätzen	36
30	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.		
31	77
32	76	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	80
33	Innengemeinschaftliche Erwerbe		
34	Steuerfreie innengemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach § 4b UStG		
35	91
36	89	zum Steuersatz von 19 %
37	93	zum Steuersatz von 7 %
38	95	zu anderen Steuersätzen	98
39	94	neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	96
40	Ergänzende Angaben zu Umsätzen		
41	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innengemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)		
42	42	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
43	60	Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)
	45	Übertrag	zu übertragen in Zeile 45

44	Steuernummer:		Steuer	
			EUR	Ct
45	Übertrag			
46	Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird		Bemessungsgrundlage	
47	Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (& 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	52	ohne Umsatzsteuer volle EUR	Ct
48	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (& 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	73		
49	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (& 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	84		
50				
51				
52	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65	
53	Umsatzsteuer			
54	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (& 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des & 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (& 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (& 25b Abs. 5 UStG)		66	
56	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (& 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61	
57	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (& 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62	
58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des & 13b Abs. 1 UStG (& 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67	
59	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (& 23 und 23a UStG)		63	
60	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (& 15a UStG)		64	
61	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (& 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des & 19 Abs. 1 UStG (& 15 Abs. 4a UStG)		59	
62	Verbleibender Betrag			
63	Andere Steuerbeträge			
64	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (& 14c UStG) sowie Steuer- beträge, die nach & 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, & 6a Abs. 4 Satz 2, & 17 Abs. 1 Satz 6 oder & 25b Abs. 2 UStG geschuldet werden		69	
65	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss			
66	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)		39	
67	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83	
68	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
69	II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
70	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
71	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten		29	
72	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			
73	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
74	Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		26	
75	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.			
76	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:		- nur vom Finanzamt auszufüllen -	
77	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der & 149 ff. der Abgabenordnung und der & 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben.	11		19
78	Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.			
79	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		12	
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86	Datum, Unterschrift			
				Datum, Namenszeichen
				Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile 1	An das Finanzamt							Eingangsstempel			
2	Fallart	Steuernummer		Unter-fallart	Jahr	Vor-gang		Sach-bereich			
3	11			50	07	1	99	11			
4											
5	Umsatzsteuererklärung										
6	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										
7											
8	A. Allgemeine Angaben										
9	Name des Unternehmers				ggf. abweichender Firmenname						
10	Art des Unternehmens										
11	Straße, Haus-Nr.										
12	PLZ, Ort										
13	E-Mail-Adresse				Telefon						
14	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007)							vom	bis zum		
15	1. Zeitraum							Tag	Monat	Tag	Monat
16	2. Zeitraum							200			
17	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.							129			
18	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										
19	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.										
20	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.										
21	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.										
22	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)										
23	Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2006 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.							Betrag volle EUR			
24	Umsatz im Kalenderjahr 2006							238			
25	Umsatz im Kalenderjahr 2007							239			
26	Unterschrift							Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:			
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR <input type="checkbox"/>										
28	beigefügt.										
29	nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.										
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers										

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
31	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
33	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177		
34	Unentgeltliche Wertabgaben	178		
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	179		
35	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 19 %	275		
36	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
36	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	195		
37	Unentgeltliche Wertabgaben	196		
37	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	155	156	
38	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %			
39				
40				
41				
42	Umsätze zu anderen Steuersätzen			
43				
44				
45				
46	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
47	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777		
48	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255	256	
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344		
50				
51	Umsätze zu anderen Steuersätzen.	257	258	
52	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361		
53				
54				
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen).	367	317	
56				
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist			
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung		319	
59				
60	Summe (zu übertragen in Zeile 92)			

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge		Steuer EUR	Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)	759		
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)			
E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)				
72	Sind im Kalenderjahr 2007 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370		
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen			
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)			
75	Haben sich im Jahr 2007 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei			
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen.	371		
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen.	372		
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen.	369		
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch			
80	<input type="checkbox"/> Veräußerung	<input type="checkbox"/> Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG	<input type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG	
81	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar			
82	<input type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)			
83	<input type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung			
84	<input type="checkbox"/>			
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge		nachträglich abziehbar EUR	Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG)			
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)	357		
89	Summe		359	
90			zu übertragen in Zeile 100	zu übertragen in Zeile 97

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer EUR	Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
92			
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger geschuldet wird (§ 13b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 27 der Anlage UR)		
96	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind. (aus Zeile 89)		
98	Zwischensumme.		
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)		
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)		
101	Verbleibender Betrag		
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden.	318	
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden.	331	
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden).	391	
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -		
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anlage UN)		
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	816	
108	Vorauszahlungssoll 2007 (einschließlich Sondervorauszahlung).		
109	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	820	
110			
111			
112			
113			
114	Bearbeitungshinweis		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	
119			
120			

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen. Anleitung beachten -

Zeile		Bitte weisse Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten	
1	Steuernummer		
2	Unternehmer		
3			
4			
5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung		
6	A. Inngemeinschaftliche Erwerbe		Steuer EUR Ct
7	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG .	791	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
8	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)		
9	zum Steuersatz von 19 % .	781	
10	zum Steuersatz von 7 % .	793	
11	zu anderen Steuersätzen .	798	
12	neuer Fahrzeuge von Lieferem ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG) .	794	799
13	Summe (zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)		796
14	B. Inngemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)		Steuer EUR Ct
15	Lieferungen des ersten Abnehmers	742	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet		
17	zum Steuersatz von 19 % .	751	
18	zum Steuersatz von 7 % .	746	
19	zu anderen Steuersätzen .	747	
20	Summe (zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)		748
21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		Steuer EUR Ct
22	Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	871	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
23	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	873	
24	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	875	
25	Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	877	
26	Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	883	
27	Summe (zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)		884
28	D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)		Steuer EUR Ct
29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
30	Summe (zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)		

Zeile			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		
32	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug		
33	a) Inngemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741	
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744	
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749	
36	Summe der Zeilen 33 bis 35		
37	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) Ausfuhrleferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)		
38	Umsätze nach § [redacted] UStG		
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere		
40			
41	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG		
42	Summe der Zeilen 38 bis 41	237	
43	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug		
44	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286	
45	nach § 4 Nr. [redacted] UStG	287	
46	Summe der Zeilen 44 und 45		
47	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend		
48	nach § 4 Nr. [redacted] UStG		
49	nach § [redacted] UStG		
50	Summe der Zeilen 48 und 49	240	
51	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		
52	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind		
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209	
54	Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)		
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208	
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206	
57	Inngemeinschaftliche Güterbeförderungslieferungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG)	207	
58	Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205	
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204	
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)		

Kleinunternehmerschaft

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres \leq 17 500 Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres \leq 50 000 Euro

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung